

Tarifbeschreibung

REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Pauschalreisen nach Tarif TB_SST_A1401

Inhaltsverzeichnis dieser Tarifbeschreibung

- Abschnitt I. Leistungsübersicht** Hier finden Sie eine Kurzbeschreibung Ihrer versicherten Leistungen und Leistungshöhen sowie der versicherten Ereignisse.
- Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen** Hier finden Sie insbesondere die Erläuterungen zu Abschlussfristen, dem versicherten Personenkreis und zur Prämienzahlung.

I. Leistungsübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. **Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen VB-RKS 2012 (T-A).**

Storno- und Abbruchschutz (A–C)

A: Stornoschutzversicherung

Geltungsbereich		
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.		
Versicherungssumme		
Die Höhe der Versicherungssumme sollte bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR. Bei einem versicherten Schadenfall wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt.		
Versicherte Leistungen		
1.1	Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	+
1.2	Hinreisemehrkosten	+
1.3	Kosten der Umbuchung, bis maximal 30,- EUR pro Person/Objekt bei Ziffer 2.2.23 Kosten der Umbuchung bis maximal zur Höhe der Stornokosten bei den anderen versicherten Ereignissen	+
Versicherte Ereignisse		
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung	+
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft	+
2.1.3	Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken	+
2.2.4	Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person	+
2.2.11	Einreichung der Scheidungsklage	+
2.2.13	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	+
2.2.14	Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst	+
2.2.15	Verlust des Arbeitsplatzes	+
2.2.16	Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	+
2.2.17	Arbeitsplatzwechsel	+
2.2.18	Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen	+
2.2.19	Nichtversetzung eines Schülers	+
2.2.22	Impfunverträglichkeit	+
2.2.23	Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt	+
Selbstbehalt		
Kein Selbstbehalt		

Zusätzlicher Versicherungsschutz für Reisende mit SST-Touristik in der Stornoschutzversicherung

Wir gewähren Ihnen Insolvenzschutz für Ihre erworbenen Gutscheine. Stellt der betreffende Dienstleister seinen Geschäftsbetrieb aufgrund einer Insolvenz (Konkurs) während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins ein, ohne Ihnen den Preis des Gutscheins zu ersetzen, erstatten wir Ihnen den Kaufpreis des Gutscheins. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, Ihre Forderungen gegenüber dem Dienstleister an uns abzutreten.

Unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsnehmer, die von einem Insolvenzereignis betroffen sind, ist begrenzt. Die Höchstleistung aus der Gutscheingarantie beträgt je Dienstleister 50.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller beteiligten Gutscheininhaber, die Ansprüche auf die Versicherungsleistung geltend machen, im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

B: Reiseabbruch-Versicherung

Geltungsbereich		
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.		
Versicherungssumme		
Die Höhe der Versicherungssumme sollte bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR. Bei einem versicherten Schadenfall wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt.		
Versicherte Leistungen		
1.5.1	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	+
1.5.2	Erstattung des gesamten Reisepreises	+
Versicherte Ereignisse		
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung	+
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft	+
2.1.3	Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken	+
2.2.4	Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person	+
Selbstbehalt		
Kein Selbstbehalt		

Tarifbeschreibung

REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Pauschalreisen nach Tarif TB_SST_A1401

C: Extra-Rückreise-Versicherung

Geltungsbereich		
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.		
Versicherungssumme		
Die Höhe der Versicherungssumme sollte bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR. Bei einem versicherten Schadenfall wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt.		
Versicherte Leistungen		
1.6	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	+
1.7	Zusätzliche Unterbringungskosten	+
1.8	Zusätzliche Rückreisekosten	+
Versicherte Ereignisse		
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung	+
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft	+
2.1.3	Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken	+
2.2.3	Tod bzw. stationäre Behandlung einer nahestehenden Person	+
2.2.4	Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person	+
2.5	Naturkatastrophen vor Ort	+
Selbstbehalt		
Kein Selbstbehalt		

II. Allgemeine Bestimmungen

Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Jeder Versicherungsvertrag, der die Stornoschutzversicherung enthält, muss innerhalb von 3 Tagen nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Bei späterem Abschluss der Versicherung besteht Versicherungsschutz für diese nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“), vorausgesetzt, die Prämie ist gezahlt. Für die übrigen Versicherungen muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Sofern die Abschlussfrist eingehalten wird, beginnt der Versicherungsschutz für die Stornoschutzversicherung mit der Zahlung der Prämie. Bei späterem Abschluss beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz nach Prämienzahlung, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz endet in der Stornoschutzversicherung mit dem Reiseantritt. In den übrigen Versicherungen endet er mit der ggf. vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

Risikopersonen – gültig für die Stornoschutz- und Abbruchschutz-Versicherung

Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 (Abschnitt Storno- und Abbruchschutz) der Versicherungsbedingungen sind:

- versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss.

Haben mehr als 5 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

Prämienzahlung

Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Prämienübersicht. Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich bei Abschluss des Vertrages fällig.

Zahlen Sie die Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Prämieinzug nicht widersprechen.

Könnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.